

Gesetzlosigkeit auf gewerblichem Gebiete und die unbestreitbare Uebermacht der Kaufleute, — das hielten sie für den normalen Zustand. — Voll Wehmuth blickten die Greise auf die Jugend, die halb freiwillig, halb von der Gesetzgebung gezwungen, ein jeder einzeln die gemeinsame Sache verriethen; wurden jene auch wirklich alt, blieben sie doch stets die Alten.

### V. Die Neuordnung der Industrie.

Indess war es doch unmöglich, dass sämtliche Verhältnisse der Industrie ungerregelt blieben; eine kleine Anzahl derselben gelangte durch die Fabrikzeichen, das Gewerbegericht und die Handelskammer zur Neuordnung, und zwar trägt ein jedes dieser Institute in charakteristischer Weise den Stempel der modernen capitalistischen Zeit und der Uebermacht von Kaufmannschaft und Fabrikantenstand.

Was lag nach der Aufhebung des alten Rechts den Kaufleuten näher als die Sicherung ihrer kostbaren Vermögensrechte, der Fabrikzeichen! Zwar hatte das Decret vom 17. December 1811 den Schutz derselben eingeführt und den Schiedsspruch über die Zulänglichkeit des Unterschiedes bereits angenommener Zeichen den Fabrikgerichten überwiesen; wie dieselben aber für Solingen und Remscheid nicht ins Leben traten, so auch nicht jenes Gesetz. Der erste Schritt, den die neue Regierung für Solingen that, war die Einsetzung einer Commission von Kaufleuten und Beamten, welche von 1818—21 im Verwaltungswege die alten Zeichenrollen, wovon die älteste vom 14. September 1684 datirte und seitdem sorgfältig fortgeführt war, revidirten.<sup>1)</sup> So genoss „das für die Fabrik so überaus wohlthätige Institut der Fabrikzeichen“ wenigstens einen polizeilichen Schutz, es fehlte aber an einer civilrechtlichen Ordnung und es folgten nun Jahrzehnte lange Bemühungen der Kaufmannschaft, ihrem Eigenthum einen festen Rechtsboden zu verschaffen. Im Jahre 1825 fand eine Conferenz in Düsseldorf statt unter Vorsitz des Oberpräsidenten (mit so grossem Nachdruck vermochten sie ihre Sache zu führen); indess die bergisch-märkischen Fabrikanten konnten sich nicht einigen. Im Jahre 1835 gelang es, den Provinzial-Landtag für die Fabrikzeichen zu interessiren; infolge dessen wurde angeordnet, dass alle Fabrikzeichen dem Minister eingeschickt werden sollten. Das geschah jedoch nur Seitens

<sup>1)</sup> a. a. O. I. III. 24. 5. Bericht des Landraths v. 20. Febr. 1835. — Neue Sammlung der rheinischen Gesetze u. Verordnungen. V. 107.

Solingens, die Mehrzahl der märkischen Fabrikanten erklärte sich für Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Da in keinem anderen Fabrikationszweige eine ähnliche Anordnung bestände, erklärte der Minister das Bedürfniss für kein dringendes. Erst unter dem 4. Juli 1840 regelte ein Gesetz das Zeichenwesen, indem es gestattete, dass jeder selbständige Gewerbetreibende ein Fabrikzeichen auf seine Waare annehmen durfte in Gestalt eines Namens und einer Firma und mit dem Fabrik- oder Wohnort. Damit war der Mehrzahl der Kaufleute ein empfindlicher Schaden zugefügt, da ihre uralten, ererbten renommirten Zeichen in Symbolen bestanden und diese nun ohne gesetzlichen Schutz waren. Daher erwirkten sie am 28. Mai 1842 die Aufhebung und unter dem 18. August 1847 den Erlass eines neuen Gesetzes, welches nur symbolische Zeichen, nicht aber Worte und Buchstaben zuliess. Daher wiederum Reclamationen, erneute Untersuchungen, bis endlich das Gesetz vom 24. April 1854 beiden Eventualitäten gerecht wurde und den Schutz auf die Zeichen auf raffinirtem Stahl ausdehnte.

Der Schutz der Fabrikzeichen oder Marken ist volkswirtschaftlich wohl begründet. Er ermöglicht wenigstens einzelnen Fabrikanten und Kaufleuten aus der Masse der gewöhnlichen und mittelmässigen Concurrenten sich emporzurängen zu geachteten industriellen Individualitäten, wodurch sie sowohl sich selbst ganz bedeutende Vermögensvortheile durch Sicherung der Kundschaft und Erzielen höherer Waarenpreise erwerben, als auch dem Publicum die Garantie für die Güte ihrer Waaren gewähren, für welche sie sich mit ihrem Zeichen und der Ehre ihrer Firma verbürgen. Dieser Nutzen des Markenschutzes erhebt sich um so leuchtender, je dunkler der Untergrund der durchschnittlichen Waarenqualität, je schlechter, ungleichmässiger und unzuverlässiger die Technik der Industrie ist. Daher kommt es denn auch zum Theil, dass in Solingen und Remscheid die Fabrikzeichen eine verhältnissmässig grössere Rolle spielen als anderswo, wie es in dem folgenden Capitel näher begründet werden soll. Die gegenwärtige Bedeutung der Marken ist nur denkbar in einem Wirthschaftssystem, wo die Controlle über die Waarenqualität principiell den einzelnen Käufern überlassen bleibt, und diese bei der allgemeinen Waarenunkenntniss dazu nicht im Stande sind; da fällt es denselben natürlich am leichtesten, sich an das äusserlich erkennbare Zeichen einer renommirten Firma zu halten, gleichwie man bei Einkäufen in einer fremden Stadt im Zweifelsfalle in die Läden von Hoflieferanten oder in andere bekannte Geschäfte tritt; in beiden Fällen kauft man zwar theurer, aber in der Regel besser. Bei einer anderen Wirthschaftsorganisation, wo wie früher beim handwerksmässigen Betriebe die öffentlich-rechtliche Controlle über die Waaren-güte von der Zunft oder anderen staatlichen Organen ausging,

oder wo wie heute in vereinzeltten Fällen eine private, aber sehr genaue Controlle von mächtigen Consumenten, so z. B. vom Staate durch einen Officier bei Waffenlieferungen, ausgeübt wird, da schwindet die Bedeutung der Marken. Es herrscht in diesen Fällen für Alle in gleicher Weise die Verpflichtung, gute Waaren zu liefern; die Marke könnte nur zu einer grösseren oder geringeren Empfehlung dienen, jedoch bei weitem nicht in dem Masse wie bei der heutigen principiellen Abneigung gegen staatliche Massregeln auf diesem Gebiete. Bei einer allgemeinen Waarenschau durch öffentliche Beamte oder bei einer sachkundigen Controlle seitens der Consumenten würden die bestehenden Zeichen ungeheuer an ihrem Verdienste wie an ihrem Werthe einbüßen.

Der rechtlichen Sanction der Zeichen geht die Entstehung schutzbedürftiger Marken voraus. Es müssen sich erst industrielle Individualitäten, grössere Unternehmer mit einem gewissen Rufe und einem gewissen Absatzgebiet gebildet haben; dann fordern sie die rechtliche Anerkennung und Sicherung ihres blos thatsächlichen Besitzes als Privateigenthum. Vorher treiben sie an dem grösseren immateriellen Capital und Rufe anderer, höher stehender Capitalisten Freibeuterei. Das gilt wie von Unternehmung zu Unternehmung, so auch von Land zu Land. So ist die bergische Industrie gross geworden durch das Nachschlagen englischer Zeichen, ja sogar sammt deren Warnungen vor Nachahmung; sie suchte ihre besten Qualitäten unter fremden Marken einzubürgern und ihnen einen festen Absatz zu verschaffen. Ganz consequent erklären sich daher Stimmen gegen den Markenschutzvertrag mit England, bei dessen Durchführung der Solinger Industrie ganz bedeutende Absatzgebiete verloren gehen würden. Ihrerseits dienten die Zeichen bekannter bergischer Firmen zur Deckung der Fabrikate der märkischen Industrie. Dieselbe war durch ausgewanderte Solinger und Remscheider Schmiede seit dem XVII. Jahrhundert entstanden; diese hatten die Zeichen ihrer Kaufleute mitgebracht und schlugen sie auf ihre Waare. Daher erklärten sie sich bei jeder Gelegenheit gegen den Markenschutz, theils um die bisher geführten Zeichen nicht einzubüßen, theils weil die selbständigen Handwerksmeister sich gegen eine capitalistische Institution sträubten.

Denn es lässt sich nicht leugnen, dass unter dem Schutze der Marken in zahlreichen Fällen Privilegien erwachsen, in ihren Anfängen gerechtfertigt durch thatsächliches Verdienst, später aber zu einer Beschränkung der legitimen Concurrenz ausartend. Der Ruf der Zeichen entsteht fast immer durch die Güte und Gleichmässigkeit der Waaren, mit deren Hülfe die Energie und die Geschicklichkeit des Kaufmanns gewisse Märkte erobern; dann setzen sie sich auf denselben fest, es prägt sich ein Vorurtheil zu Gunsten derselben aus, und zwar um so

zäher und blinder, je geringer die allgemeine Waarenkenntniss ist. Endlich ist eine Concurrenz dagegen gar nicht mehr möglich, selbst wenn nach Ablauf von ein paar Menschenaltern der Ruf der Marke schon nicht mehr sowohl auf der andauernden Tüchtigkeit der Fabrikate als auf der colossalen Zähigkeit des vorurtheilsvollen und kenntnisslosen Publicums beruht. So wird beispielsweise die Levante durch das Zeichen des Schlüssels beherrscht, gegen welches keine andere Marke aufkommen kann. In solchen Fällen entscheidet dann nicht mehr die industrielle Individualität eines verdienstlichen und tüchtigen Fabrikanten, sondern lediglich das private Eigenthum eines immateriellen Capitals. Es ist ein ererbter oder erkaufter „industrieller Wappenadel“ entstanden, der rechtlich geschützt ist, der nicht besteuert wird und beim Erbganze keinen Abgaben unterliegt, — ein erbliches Privilegium gewisser Capitalisten, das nicht leicht aufhört oder verjährt. Die Correctur hiergegen liegt in dem Nachschlagen der Zeichen, welches um so schwieriger zu bestrafen ist, als das Führen schon ähnlicher Marken zulässig ist. Umgekehrt hat die französische Industrie sich des deutschen Uebergewichts dadurch entledigt, dass sie während der ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts die besten und gangbarsten Zeichen z. B. von Remscheid consequent auf ihre Ausschusswaaren schlug und dieselben dadurch von den einheimischen Märkten verdrängte. Das war ein grosser Schaden für Remscheid, welches im XVIII. Jahrhundert seinen lohnendsten Absatz in Frankreich gefunden hatte.

Das thatsächliche Monopol, welches einige Zeichen auf gewissen Märkten sich erwarben, findet sein Gegenstück in dem rechtlichen Ausschluss der Kleinmeister vom Führen der Marken. Das Decret vom 17. December 1811 verlieh im Artikel 72 doch noch jedem Fabrikanten oder Handwerker das Recht, den Gegenständen seiner Fabrikation ein besonderes Zeichen zu geben. Das Reichsgesetz vom 30. November 1874 gibt nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche in das Handelsregister eingetragen sind, die Befugniss, zur Unterscheidung ihrer Waare besondere Marken zu führen. Den Kleinschmieden, selbst wenn sie völlig selbständige Handwerksmeister sind, die aber ihre Fabrikate gewöhnlich an Commissionäre verkaufen, ist demnach rechtlich die Möglichkeit genommen, durch Abzeichen ihren Waaren einen Ruf auf dem Markte zu verschaffen. Damit ist auch gesetzlich der Zustand sanctionirt, wonach der Kaufmann vom immateriellen Verdienste und Capitale seiner Lieferanten profitirt, indem er sie, die die neuen Muster erfinden und sie tüchtig ausführen, die aber zu arm sind, selbst damit hervortreten, zwingt, sein Zeichen darauf zu schlagen. Der Kaufmann erscheint draussen auf dem Markte als Fabrikant, denn dort weiss man von handwerksmässigen und hausindustriellen Betriebsformen nichts;

auch würde man auf internationalem Markte nicht verstehen, wenn der Meister sein Zeichen neben das des Kaufmanns setzte; neuerdings haben sich sogar englische Fabrikanten dazu bequemt, auf ihre Waare nach Bestellung deutscher Kaufleute die Zeichen derselben zu schlagen. Das Zeichen des Capitalisten, der sich einen Markt erobern will, leidet kein anderes neben sich; und immer schärfer bildet diese privatrechtliche Institution ihren Schutz aus. Da war das öffentlich-rechtliche Beizeichen der handwerksmässigen Zunftsperiode doch toleranter, es liess die Erbzeichen neben sich schlagen, aus denen sich dann die heutigen Fabrikzeichen oder Marken herangebildet haben. —

Ein zweiter Punkt, an welchem durch die Aufhebung der Zunftverfassung eine Lücke entstanden war, waren die Gerichte, welche durch summarisches Verfahren den Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern eine rasche Erledigung gesichert hatten. Die nunmehrige Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden rief unleidliche Zustände hervor, und es wurde denn auch nach längeren Verhandlungen im Jahre 1840 in Solingen (wie auch in Remscheid, Hagen und Iserlohn) ein Gewerbegericht nach dem Muster der französischen conseils des prud'hommes eingesetzt mit Vergleichskammern in Solingen und Wald. Doch welcher Unterschied in der Zusammensetzung gegen früher! Früher richteten in den Handwerksgerichten nur Handwerker und zogen selbst Kaufleute vor ihr Forum; erst ganz am Ende des vorigen Jahrhunderts erkämpften sich die Messerkaufleute eine Gleichberechtigung im Untersuchungsgericht. Das heutige Gewerbegericht<sup>1)</sup> dagegen sichert schon von vornherein dem Kaufmannsstande eine Stimme Mehrheit, und die Minderheit setzt sich zusammen aus Gewählten sämtlicher Arbeitnehmer.

Dies sind in der Hauptsache Commis, Werkmeister, auch wohl einige grössere Schleifermeister; die grosse Menge der Lohnarbeiter betheilt sich an den Wahlen nicht, da ihnen mangels einer corporativen Verfassung der Gemeingeist dazu fehlt, sie auch keine Vertreter finden würden, da keine Diäten gezahlt werden.

Wie im Gewerbegericht, so dominirte auch in der Handelskammer die Kaufmannschaft. Schon früher hatte sie in der Licentdeputation ein Organ besessen, um ihre Interessen bei den Verwaltungsbehörden zur Geltung zu bringen; daneben konnten die Handwerker und Arbeiter in ihren sechs Zünften sich gleichfalls sehr vernehmbar machen. Wenn die Streitigkeiten im XVIII. Jahrhundert für friedliebende Regierungs-

<sup>1)</sup> Das Nähere darüber in meinen Beiträgen zur Gesetzgebung und Verwaltung u. s. w. in d. Zeitschrift des kgl. preuss. statist. Bureaus. 1877 Seite 92.

und Geheimräthe auch etwas Ueberraschendes haben müssen, und es auch nicht zu leugnen ist, dass kleinliche Rechthaberei und Zanksucht eine ungebührliche Rolle gespielt haben, so waren doch andererseits jene Processe ein Beweis, dass die Arbeiter einig für ihre gemeinsamen Interessen zusammen standen und nicht willenslos jedem Drucke nachgaben. Seit Aufhebung der Zünfte wurden sie mundtot; nicht einmal für das Billigste, das Vorbringen von Beschwerden und Wünschen, hatten sie ein Organ, eine Gewerbekammer, um sich im regelmässigen Gange der Geschäfte mit den Verwaltungsbehörden ins Benehmen setzen zu können. —

Die Organisationslosigkeit war auch die Ursache, dass ein Uebelstand, den wir schon oben berührt, nach und nach zu einer beispiellosen Höhe, zu einer solchen Calamität ausarten konnte, wie man sie sonst im Rheinland nicht kannte. Anhebend mit dem Wucher und der Noth Einzelner, endete er mit dem Betrüge und der Corruption Aller; der Klageruf Solingens drang so gellend durch alle Gauen Deutschlands, dass zuletzt die Regierung trotz ihrer damaligen prinzipiellen freihändlerischen Bedenken der durch Jahrzehnte zugelassenen Ausbeutung der arbeitenden Klasse Einhalt zu thun veranlasst wurde. Nur mit Widerwillen schlage ich es auf, das schwarze Blatt in Solingens Geschichte.

Das Waarenzahlen, denn von diesem ist hier die Rede, ist keine Erfindung des XIX. Jahrhunderts. Seit den ältesten Zeiten suchten die Kaufleute den kleinen Handwerksmeistern und die Arbeitgeber den Lohnarbeitern in Waaren statt in Baargeld die Waaren- und Arbeitspreise zu bezahlen; wiederholt sind die Klagen aus den früheren Jahrhunderten erwähnt worden. Dieses System hatte seinen Grund theils in der damaligen Naturalwirthschaft, theils in den langen Crediten des Handelsverkehrs, theils in dem Umstande, dass die Fertigmacher oft selbst Waaren in Zahlung erhielten und diese dann ihren Arbeitern weitergaben, theils darin, dass eine Gruppe von Kaufleuten neben der Fabrikation ihr Hauptgeschäft in solchen Waaren betrieb, welche sie bequem an Zahlungsstatt aufdrängen konnte. Ueberhaupt hatte die Industrie wenig Capital; die Unternehmer suchten an demselben zu sparen und ihren Lohnfonds zu verringern, indem sie mit geringwerthigen Zahlungsmitteln, mit höher im Preise angerechneten Waaren, auslohten. Durch die Verordnungen der Jahre 1654 und 1687 war solches verboten und musste daher mit Vorsicht und im Geheimen betrieben werden; das Jahr 1809 beseitigte jedoch auch diese Schranke und in der nun folgenden geldlosen Epoche beginnt das straflos gewordene Trucksystem stärker als je aufzublühen. Noch einmal brachte der Landrath die beginnende Corruption zum Stehen, indem er im Jahre 1819 im Solinger Wochenblatt einige verrufene Waarenzahler der öffentlichen

Verachtung preisgab. Die Waarenzahler befahl ein gewaltiger Schrecken und das allgemein verhasste Schandgewerbe wurde wenigstens für eine Zeitlang nicht öffentlich betrieben. Nur zu bald lebte es aber wieder auf und zum zweiten und letzten Male trat der Landrath dagegen auf. Jedoch vergeblich! Die Concurrenz der wucherischen Kaufleute war bereits so drückend, dass auch ehrenhafte Firmen nur mit den grössten Verlusten das Baarzahlen hätten fortsetzen können. Das Ehrgefühl, der einzige Anhaltspunkt zum Guten, ging verloren. Von nun an hielt Jeder ungestraft einen Laden; bei Austheilung von Ehrenämtern war weiter nicht die Frage, ob der Candidat ein Lohnverkürzer oder Waarenzahler war; in der bürgerlichen Verwaltung, in dem Kirchen-, Schul- und Armenwesen waren die Aemter mit den ehemals geächteten Waarenzahlern besetzt; Macht, Gewalt und Einfluss ging in die Hände dieser Leute über.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1845 waren von 68 Fabrikanten in der Stadt Solingen 42, welche zugleich einen Laden, und 8, welche zugleich eine Schankstube hielten; die übrigen gaben zum Theil Anweisungen auf befreundete Läden. Selbst wenn keine erhöhten Preise gefordert werden, ist es schlimm, wenn Fabrikanten einen Laden halten; sie verführen dadurch die Arbeiter, über ihren Bedarf Waaren zu entnehmen, um recht viel und gut gelohnte Arbeit zu erhalten; theils falsch verstandenes Interesse, theils Nothwendigkeit, theils Leichtsinns und die verführerische Erleichterung, dem Luxus und der Verschwendung zu fröhnen, führen zum Schuldenmachen und zur Liederlichkeit. Auf die schlechten Leidenschaften der Arbeiter wurde nun aber förmlich speculirt und die Ausbeutung in ein System gebracht, das alle Stadien bis zur empörendsten Gewissenlosigkeit durchlief. Das Abholen und Wiederbringen der Arbeit machten die Gelegenheit. Bunte Zeuge, Kaffe, Zucker, Bibermützen u. s. w. wurden entweder dringend empfohlen und sogar aufgezwungen oder den Frauen und Kindern, welche häufig, um den Männern den Zeitverlust zu ersparen, die Arbeit abholten, neben Eisen und Stahl ganz ungefragt in den Korb gelegt. Eine practische Methode, um flotten Zuspruch im Laden zu haben, war die, auf das Comptoir für eine Arbeit statt 6—8 Mann, welche sie beschäftigen konnte, 25—30 kommen zu lassen. Die armen Leute machten dann drei bis vier Mal den vergeblichen Gang und kauften jedes Mal etwas, um desto eher die Zutheilung von Arbeit sich zu sichern. Die Gunst so

<sup>1)</sup> Königl. Regierung zu Düsseldorf. Acta I. III. 2. 1 und 24. 5. reponirt. — Privatbriefe von Peter Knecht und die Verhandlungen zu Vohwinkel am 29. Okt. 1845, Manuscript im Besitze des Herrn Hötte in Obercassel. — Beilage zur Elberfelder Zeitung vom 7. Juli 1845. — Solinger Kreis-Intelligenzblatt. 1845. 101 u. 102, und drei Artikel im Januar 1846. — Meine Beiträge a. a. O. 8. 68—70.

mancher Kaufleute war mit derselben Elle zugemessen und derselben Waare gewogen, womit vorher Tuch zu den höchsten Preisen gemessen oder Kaffe gewogen war. Und welche Preise mussten die Arbeiter zahlen! Fünfzig Prozent und theurer waren nicht seltene Fälle! Die einzige Norm, nach welcher der Preiscourant angefertigt war, war häufig die mehr oder minder grosse Gewinnsucht der Fabrikanten. Um Brot zum Leben und Geld für die Steuern zu erhalten, mussten die Arbeiter den Kaffe, den sie soeben für 10—12 Groschen bekommen, zu  $6\frac{1}{2}$  Groschen beim Bäcker verkaufen. Hier ein Beispiel!

Ein Kittelchen	angerechnet zu	25 Groschen,	sonst nur	14 Grosch.
Ein Tuch	"	"	10	" " $4\frac{1}{2}$ "
Ellenwaaren, pro Elle	"	"	85	" " 40 "
Eine Partie Leinen	"	"	$4\frac{1}{3}$	" " 2 "
Eine Jagdtasche	"	"	150	" " 85 "

Der unmenschlichste Wucher fand in der Vereinigung von Laden und Schenke statt; namentlich mittlere Kaufleute und Fertigmacher übten ihn aus. In diesen Schnapshöllern mussten die Arbeiter auf ihre Abfertigung warten und zwar lange, damit sie um so unfehlbarer ihr Verdienst vertranken. Die Langeweile führte sie zum Kartenspiel, dabei entstand Streit und Zank; eine beispiellose Sittenverwilderung riss ein; Sonntags kamen sie betrunken aus den Kneipen ihrer Fabrikanten, die Kinder an der Hand. In einem Büchelchen waren auf Einer Seite 33 Schnäpse zu sieben Pfennig angezeichnet! In anderen figurirte der Branntwein als stehende Rubrik; Frau und Kinder brachten ihn nach Hause!

Da es nun selten war, dass ein Arbeiter für einen einzigen Fabrikanten arbeitete, vielmehr häufig für etwa zehn, so musste er sich mit Allen gut stellen, d. h. bei Allen kaufen. Und diese waren nicht sehr schonungsvoll im Eintreiben ihrer Forderungen. Im Elberfelder Handelsgerichte liegen die Acten eines Falles, wo einem Scheerenmacher für 83 Thaler Waaren in Leinen, Nessel u. s. w. trotz seines Sträubens aufgedrungen waren mit dem Bemerken, er könnte Scheeren dafür machen. Als nun derselbe eine Partie Scheeren zum Termin nicht liefern konnte, wurde er verklagt und der semitische Krämer hatte die Frechheit, darauf anzutragen, dass der Arbeiter den ganzen Werthbetrag der Waaren baar auszahle. Diese Klage wies das Gericht ab und verurtheilte diesen nur zur Baarzahlung des Betrages der nicht gelieferten Scheeren. Aehnliche Fälle finden sich zahlreich in den Acten. Meist liessen die Kaufleute ihre Arbeiter durch Winkelconsulenten vor dem Friedensgericht einklagen; wo sie gleich verurtheilt und dann in der Mehrzahl der Fälle ausgepfändet wurden. Der öffentliche Verkauf von Mobilien, die Zustellungen von Acten brachten den Gerichtsvollziehern Tausende von Thalern ein.



Das Waarenzahlen existirte nicht nur in der Phantasie. Hier der Auszug aus 20 Arbeitsbüchelchen, wie der Bericht des Solinger Fabrikgerichts vom 22. August 1845 ihn mittheilt! Die Waarenzahler sind in fünf Klassen unterschieden. Zunächst grössere, dann mittlere Kaufleute, welche sowohl fertige Waaren kauften, als auch selbst fabriciren liessen; ferner Fertigmacher. Diese drei Gruppen hielten eigne Läden, die beiden letzteren auch Schenken; die Fertigmacher erhielten ihre Waaren entweder von den Kaufleuten für fertige Fabrikate oder kauften sie sich selbst. Viertens Kaufleute ohne eignen Laden, die Anweisungen auf Kramläden gaben, die häufig von Juden gehalten wurden. Endlich Krämer, grösstentheils Juden, deren Hauptgeschäft es war, Ellenwaaren und Victualien feilzubieten, welche zugleich aber auch Stahl- und Eisenwaaren fabriciren liessen oder fertig kauften. Das waren die schlimmsten Waarenzahler. Mit allen denkbaren Mitteln, an welchen die semitische Race so wunderbar erfinderisch ist, vermochten diese ihre Productionskosten so herabzusetzen, dass sie im In- wie im Auslande zu häufig unbegreiflichen Preisen absetzten. So gering dieselben an Zahl waren, zahlten sie fast ausschliesslich in Waaren, besonders an die Fertigmacher, welche sie dadurch zwangen, die Waaren noch theurer an die endlichen Consumenten, die armen Arbeiter, zu verkaufen. Diese waren es, auf deren Kosten die Habsucht sich doppelt zu bereichern suchte.

Es zahlte	Jahr.	in Baargeld		in Waaren.	
		Mal	Betrag in Thalern.	Mal	Betrag in Thalern
die erste Klasse an einen					
1. Gabelmacher	1828/41	33	228	420	658
2. Gabelarbeiter	1830/40	29	222	52	173
die zweite Klasse an einen					
3. Gabelarbeiter	1827/44	—	280	—	184
4. „	1840/43	26	141	109	127
5. Reider	—	—	144	—	90
6. Messerschmied	1843/45	63	101	206	206
7. Schleifer	1833/37	16	12	242	129
8. Scheerenschleifer	1838/44	3	26	81	92
9. „	1840/45	1	13	90	94
10. „	1842/45	2	6	79	78
11. Scheerenklarmacher	1843/44	34	15	231	49
die dritte Klasse an einen					
12. Messerschmied	1843/44	1	6	393	78
13. Scheerenfeiler	1843/45	81	83	326	338
14. Gabelarbeiter	in 3 J.	1	2	567	264
15. „	in 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> J.	—	—	—	202
die vierte Klasse					
16. drei Büchelchen	1833	—	32	—	23
17. „	1834	—	35	—	56
18. „	1835/41	0	0	—	500
19. „	1841/44	1	2	—	115
die fünfte Klasse					
20. ein Büchelchen	1843/45	0	0	—	365 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Und ausserdem 95 Thaler in Zwei-Monatswechslern.

Durfte man da über Kleider- und Cigarrenluxus klagen? Hatte doch das Trucksystem nicht nur eine Verminderung der Einnahmen, sondern auch eine durch und durch ungesunde Richtung der Ausgaben zur Folge. War es nicht ein offener Hohn, noch das Sparen zu empfehlen! Mit welchem Rechte forderte man anhaltenden Fleiss vom Arbeiter, wenn man ihn systematisch Tage lang in der Schenke auf Arbeit warten liess? Durfte man die Kinder hart bestrafen, wenn sie, die Schule versäumend, ihre Väter vor unwirthschaftlichem und unsittlichem Zeitverluste bewahrten? Der Werth des Arbeiters gelangte selten zur vollen Geltung. Auf Zuspruch im Laden wurde mehr Gewicht gelegt, als auf gute Leistung; die mittelmässige Arbeit wurde vorgezogen, wenn sie billiger war und der Meister mehr kaufte. Schlechte Arbeiter, junge Leute, entliessen der Lehre und heiratheten, ohne ihr Handwerk zu verstehen; sie wurden selbständig ohne andere Mittel, ihr schlechtes Machwerk an den Mann zu bringen, als sich Waarenzahlern in die Arme zu werfen. Das Viel-Kaufen war der Schlüssel zur Gunst dieser Fabrikanten, welche an den Zahlungsterminen die schlechtere Arbeit des Nutzens wegen übersahen. Dies dauerte einige Jahre und endete damit, dass den guten Arbeitern die Preise verdorben, die Fabrikate verschlechtert und die Vermögensverhältnisse der guten wie der schlechten Arbeiter untergraben waren. Selbst die tüchtigsten Meister sahen bei allem Fleisse ihre Armuth nur zunehmen. Aber auch die Kaufleute gelangten zu keinem rechten Wohlstande; der eine folgte dem andern auf der Bahn des Wuchers und liess ihn nicht viel profitiren. Grosse, ehrenwerthere Fabrikherren versanken in Armuth; unwissender, schamloser Wucher kam empor. So gewaltig ist der nivellirende Zug der allgemeinen Corruption!

Wen kann es Wunder nehmen, dass bei dem raschen Schwinden des alten Rufes der Solinger Fabrik und dem schnellen Sinken des Wohlstandes der rechtschaffenen Kaufherren und braven Arbeiter ebenso rasch die grössten Steuer rückstände überall eintraten, welche die Leute trotz aller Executionen nicht zahlen konnten, dass die Ausgaben der Armenverwaltung anschwollen und die Väter der Stadt, die Waarenzahler, keinen andern Rath dagegen wussten, als Stadt- und Gemeindeschulden zu erhöhen und damit die Communalsteuern noch mehr emporzutreiben. Nur hüteten sie sich wohl, sich selbst mit den Abgaben zu hart zu belasten und holten das Wenige rasch durch verstärktes Lohndrücken und Waarenzahlen wieder ein.

Aehnlich wie in Solingen herrschte das Waarenzahlen auf dem gesammten Gebiete der Stahl- und Eisenwaarenindustrie. In Kronenberg waren von 40 Fabrikanten 25 notorische Waarenzahler, in Velbert herrschte der gleiche Missbrauch. Schreck-

lich waren die Zustände in Remscheid, Lüttringhausen, Ronsdorf, Langenberg, am schlimmsten in Schwelm, Hagen, an der Enneperstrasse. Aus Langenberg sandte der Bürgermeister am 11. Juli 1845 fünf Arbeitsbüchlein ein, aus welchen folgende Zahlungsleistungen erhellen:

	Waaren Thaler	Arbeitsstoffe Thaler	Baargeld Thaler
1. innerhalb 79 Monaten	166	370	237
2. " 42 "	19	133	120
3. " 31 "	106	1083	582
4. " 31 "	33	436	180
5. " 18 "	2	242	121

In den Webergenden wie Lennep, Elberfeld u. s. w. zeigten sich ähnliche Erscheinungen, mit dem Unterschiede, dass dort die Arbeiter häufig mit den eignen Fabrikaten abgeloht wurden. Dieselben wurden, da sie die meist zu hohen Preisen angerechneten Zeuge nicht so schnell veräussern konnten, als es für sie nöthig war, dadurch zu einem unerlaubten Hausirhandel im Geheimen veranlasst, der ihnen Strafen zuzog, die ihre Noth noch vermehrten. Das Auffinden von gestohlenen Tüchern wurde dadurch sehr erschwert; eine grosse Rechtsunsicherheit für die Fabrikate der Textilindustrie machte sich geltend.

Die Regierung wusste schon lange um das Trucksystem. Die Verwarnungen der beiden Landräthe in den Zeitungen und ihr Erfolg sind erwähnt; ferner meldete im Jahre 1821 ein Steuereinnehmer, dass die Leute in Folge des Waarenzahlens ausser Stande wären, die Abgaben zu leisten. Der Tumult vom Jahre 1826 war hauptsächlich gegen diesen Missstand gerichtet und die Untersuchung des Commissars des Landgerichts deckte die fatalsten Dinge auf. Auch im Jahre 1830 bei den Verhandlungen über die Fabrikverfassung war die Beseitigung des Truckwesens eine wesentliche Forderung; darauf erwiederte der Minister: ein Gebot des Baarzahlens werde seine Schwierigkeiten haben, auch scheine der Gebrauch nicht allgemein in Solingen zu sein, zumal das Gewerbe nicht „fabrikmässig“ betrieben werde. Auf diesen kenntnisslosesten aller Einwände erhielt er vom Geheimrath Jacobi die entsprechende Belehrung, dass gerade in „fabrikmässigen“ Gewerben jenes System weniger verbreitet wäre. In der That wenden grosse capitalmächtige Fabrikanten andere Mittel an, um ihre Concurrenten zu besiegen und die Löhne zu verbilligen; es fehlt dort jene Klasse von fabricirenden Krämern, welche hauptsächlich das Waarenzahlen betreibt.

Im Jahre 1837 drang der Nothschrei des gepeinigten Volkes sogar bis zu den Ohren des Königs. Die Gemeinde Dorp wie der westphälische Landtag petitionirten um das Verbot des Waarenzahlens; gleichzeitig schlug der rheinische Land-

tag vor, auf letzteres ein Strafe von 10 bis 100 Thalern zu setzen. Alle diese Gesuche hatten „umfassende Erörterungen“ zur Folge; ihrer Erfüllung standen „ernste Bedenken und erhebliche Zweifel an ihrer Zulässigkeit“ entgegen. Da kamen schwere Zeiten für Solingen; Arbeit und Geld waren rar, das Truckwesen schlimmer denn je. Wiederum beantragte der rheinische Landtag 1843 ein Verbot desselben, wiederum beharrte die Regierung bei ihren Befürchtungen, dass „ein zu tiefes Eingreifen in die privatrechtlichen Verhältnisse die Existenz der Fabrikherren gefährden“ würde, und wiegte sich in den alten Illusionen, dass durch die Brandmarkung seitens der öffentlichen Meinung und durch den Einfluss der Fabrikgerichte jenes Uebel aufhören würde.

Die Regierung wusste also um das Truckwesen. Aber sie kannte noch nicht die volle, schreckliche Wahrheit. Die bisherigen lauwarmen Berichte vermochten noch nicht das Princip der Gewerbefreiheit zu erschüttern, wie es gerade damals in der Gewerbeordnung vom Jahre 1845 einen Sieg errang. Das lag aber daran, dass die Arbeiter ihrer alten Organe beraubt waren, dass sie in Versammlungen und in der Presse, in Corporationen und Landtagen mundtot waren, und es ist ein grosses Verdienst der Männer, die mit leidenschaftlicher Rücksichtslosigkeit nun für die Arbeiter eintraten, die volle Wahrheit an das Licht der Oeffentlichkeit brachten.

Solingen gebührt wie die Schmach, das Trucksystem zur höchsten Blüthe getrieben zu haben, so auch der Ruhm, die erfolgreichsten Kämpfer dagegen gestellt zu haben. An die Spitze des dortigen Fabrikgerichts, von welchem man bisher nur in Erfahrung hatte bringen können, dass die Zustände in Solingen „weniger schlimm als anderweitig wären“, traten zwei Gegner des Waarenzahlens, Jellinghausen und Berger, die in zwei trefflichen Berichten den ganzen Missstand bis ins Einzelne darstellten. Die eigentliche Agitation ging aber vom Kaufmann Peter Knecht aus, eine so stürmische und mit so viel Feuer ins Leben gerufene, wie sie gegen einen socialöconomischen Missstand bisher am Rhein wohl kaum geführt worden ist. Alle Blätter in Solingen und Elberfeld hallen wieder von dem Nothschrei der Arbeiter; die leidenschaftlich geschriebenen Artikel von „Immerwahr“ erregen das grösste Aufsehen; er selbst reist umher und sendet seine Söhne in die umliegenden Ortschaften, um das Uebel zu erforschen. Die ehrenwerthen Kaufleute rafften sich auf und beginnen gegen das unwürdige Treiben zu frondiren. In Lennep bilden dreissig Fabrikanten einen Verein und verabreden bei Strafe von fünfzig Thalern ihre Arbeiter nur in Baargeld zu löhnen; zehn Fabrikanten halten sich aber fern und lassen diesen ganzen „Rechtsschutzverein“ scheitern. Selbst die Arbeiter beginnen sich zu regen, sie erklären anonym in der Zeitung ihre Beistimmung

zum Vorgehen von Knecht, und in der Morsbach, einem Thale bei Remscheid, finden Demonstrationen statt. Das Jahr 1845 bezeichnet den Höhepunkt der Agitation.

Der Macht dieser Bewegungen konnte die Regierung sich nicht entziehen. Am 29. October 1845 fanden in Vohwinkel Unterhandlungen statt und in den Jahren 1844—46 wurde den Kaufleuten wenigstens der Schankbetrieb verboten. Hierbei schien man sich begnügen zu wollen. Da kamen die Mahnungen des Jahres 1848; es besiegte endlich die „Bedenken“ der Regierung und in der Verordnung vom 9. Februar 1849 setzte sie eine Strafe von 500 Thalern auf das Waarenzahlen.

Damit ist das Truckwesen als socialöconomische Calamität beseitigt worden; dennoch wuchert es hier und da unter veränderter Form im Stillen fort. Die Arbeiter werden nämlich voll und baar ausgelöhnt, aber durch eine Hinterthür entlassen, die in einen Laden mündet, den ein Verwandter oder Bekannter unter eigener Firma führt; dort müssen sie einige Einkäufe machen. Diese Umgehung bestand schon im vorigen Jahrhundert. Oder die Kaufleute geben den Fertigmachern Wechsel und diese zwingen dieselben ihren Arbeitern auf, die sich bei deren Discontirung durch Handwerker oder Wucherer grosse Abzüge gefallen lassen müssen; oft werden dieselben nicht einmal acceptirt und kehren zu den Arbeitern zurück, die sie einlösen müssen. Zwar haben diese das formelle Recht, Baarzahlung zu verlangen, vermögen aber bei schlechten Conjunctionen dasselbe nicht zur Geltung zu bringen, sondern müssen zufrieden sein, überhaupt Geldeswerth zu erhalten. Besonders sind es die capitalarmen Fertigmacher, welche von diesen Wechseln Gebrauch machen. Andererseits kommt es auch vor, dass die selbständigen Scheidenmacher und Kleinschmiede, die ihre Materialien aus den Hüttenwerken der Mark beziehen, Wechsel verlangen um ihren ausländischen Lieferanten Deckung zu geben. Gegen die vorhandenen Missbräuche hat noch in neuester Zeit der Landrath Warnungen im Amtsblatt erlassen. Aber der Missbrauch im Grossen ist doch glücklicherweise seit 1849 beseitigt.

## VI. Die kaufmännischen und technischen Verhältnisse.

Die Zeit nach der Aufhebung der Zunftverfassung bis zum Jahre 1831 ist durch die letzten Restaurationsversuche ausgefüllt; die beiden folgenden Jahrzehnte gelten einer theilweisen Neuordnung der Industrie; im Uebrigen bleibt es bei der Organisationslosigkeit in jeder Beziehung.

Die herrschende Betriebsform ist wie früher die hausindustrielle. An der Spitze der Industrie stehen die Kaufmann-